

Fragen und Antworten zur novellierten Gewerbeabfallverordnung

Am **1.08.2017** tritt die geänderte Gewerbeabfallverordnung vom **18.04.2017** in wesentlichen Teilen in Kraft. Diese enthält eine Vielzahl an neuen Regelungen. Nachfolgend haben wir die wesentlichen Fragen zusammengestellt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

1. Welche Ziele verfolgt die neue Gewerbeabfallverordnung?

Wiederverwendbare und recyclingfähige Stoffe sollen an ihrer Anfallstelle getrennt gesammelt werden, um die weitere Nutzung zu sichern. Soweit eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, sind die Abfälle einer Vorbehandlung oder einer Aufbereitung zuzuführen.

2. An wen richtet sich die neue Gewerbeabfallverordnung?

Die Getrenntsammlungs-, Vorbehandlungs- und die dazu gehörigen Dokumentationspflichten richten sich vor allem an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen.

3. Welche Abfälle sind getrennt zu sammeln?

- *Gewerbliche Siedlungsabfälle (mindestens):*
- *Papier, Pappe und Karton (ohne Hygienepapier, wie z.B. Küchentücher und Handtücher aus Papier)*
- *Glas*
- *Kunststoffe*
- *Metalle*
- *Holz*
- *Textilien*
- *Bioabfälle*
- *Bau- und Abbruchabfälle (mindestens):*
- *Glas*
- *Kunststoff*
- *Metalle*
- *Holz*
- *Dämmmaterial*
- *Bitumengemische*
- *Baustoffe auf Gipsbasis*
- *Beton*
- *Ziegel*
- *Fliesen und Keramik*

4. Gibt es Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht?

Soweit die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, entfällt die Getrenntsammlungspflicht. Da diese Ausnahmen sehr eng auszulegen sind, ist das Vorliegen der Tatsachen in jedem Einzelfall umfassend zu dokumentieren.

5. Was ist zu beachten, wenn eine Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht besteht?

a) *Gewerbliche Siedlungsabfälle*

Nicht getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle sind grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Abfallgemischen dürfen jedoch keine Abfälle aus humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung sowie grundsätzlich auch keine Bioabfälle und Glas enthalten sein.

Die Pflicht zur Vorbehandlung entfällt jedoch, wenn durch einen nach der Gewerbeabfallverordnung zugelassenen Sachverständigen bestätigt wird, dass der Erzeuger über einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit bereits 90 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt gesammelt hat.

Für die Zuführung zu Vorbehandlungsanlagen gilt ab 1.1.2019, dass sich der Erzeuger vorab in Textform bestätigen zu lassen hat, dass die Vorbehandlungsanlage die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung einhält. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bestätigung sich sowohl auf die Anlagenkonfiguration nach der Anlage zur Gewerbeabfallverordnung als auch auf die nachweisbare Sortierquote in Höhe von 85 % bezieht.

b) *Bau- und Abbruchabfälle*

Für Bau- und Abbruchabfälle gilt, dass Gemische, in denen überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten sind, ebenfalls einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen sind. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Im Einzelfall dürfen in diesen Gemischen andere als die genannten Stoffe nicht enthalten sein, wenn diese die Vorbehandlung/Aufbereitung beeinträchtigen oder verhindern.

Vor der Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage hat sich der Erzeuger in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Für die Zuführung zu Vorbehandlungsanlagen gilt ab 1.1.2019, dass sich der Erzeuger vorab in Textform bestätigen zu lassen hat, dass die Vorbehandlungsanlage die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung einhält. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bestätigung sich sowohl auf die Anlagenkonfiguration nach der Anlage zur Gewerbeabfallverordnung als auch auf die nachweisbare Sortierquote in Höhe von 85 % bezieht.

6. Wie und wann sind die Erfüllung der Getrenntsammlungspflichten, die Ausnahmen hiervon sowie die Einhaltung der Vorbehandlungspflichten nachzuweisen?

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich auf Verlangen der zuständigen Behörde.

Die getrennte Sammlung oder deren technische Unmöglichkeit sowie wirtschaftliche Unzumutbarkeit sind durch Lagepläne, Lichtbilder und Praxisbelege (z.B. Wiegescheine) zu dokumentieren und laufend auf Aktualität zu überprüfen.

Die Verwertung der getrennt gesammelten Abfälle unter Beachtung des Vorrangs des Recyclings oder der Wiederverwendung werden durch eine Erklärung desjenigen nachgewiesen, der die Abfälle übernimmt (Name, Adresse, Menge, Verbleib der Abfälle).

Die Zuführung zur Vorbehandlung kann – soweit eine Vorabbestätigung noch nicht verpflichtend ist - insbesondere durch Vorlage des darauf gerichteten Entsorgungsvertrages nachgewiesen werden.

Der Nachweis über die Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % ist jährlich durch einen nach der Gewerbeabfallverordnung zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

7. Welche Folgen hat es, wenn gegen die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung verstoßen wird?

Verstöße z.B. gegen die Dokumentationspflichten, Vorlagepflichten und Vorabbestätigungspflichten können mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden. Verstöße z.B. gegen die Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungsvorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.